

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

Gebühr für:	derzeitige Gebühren seit 01.01.2012	aus	Beschluss
		Kalkulation	
I. Reihengrabstätten			
1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene			
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	66,00 €	358,35 €	350,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	340,00 €	716,69 €	700,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1			
	83,00 €	229,34 €	220,00 €
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten			
1. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für			
aa) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr		358,35 €	350,00 €
bb) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten fünften Lebensjahr	455,00 €	716,69 €	700,00 €
cc) eine Doppelgrabstätte	900,00 €	1.433,38 €	1.400,00 €
dd) je weitere Grabstätte	455,00 €	716,69 €	700,00 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchst. a) bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr			
aa) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	16,00 €	11,95 €	12,00 €
bb) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten fünften Lebensjahr		23,89 €	24,00 €
cc) eine Doppelgrabstätte	30,00 €	47,78 €	48,00 €
dd) je weitere Grabstätte	16,00 €	23,89 €	24,00 €
Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres			

c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit			
aa) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	16,00 €	11,95 €	12,00 €
bb) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten fünften Lebensjahr		23,89 €	24,00 €
cc) eine Doppelgrabstätte	30,00 €	47,78 €	48,00 €
dd) je weitere Grabstätte	16,00 €	23,89 €	24,00 €
2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 a)	150,00 €	229,34 €	230,00 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr	5,00 €	7,64 €	8,00 €
Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres			
c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit für jedes volle Jahr	5,00 €	7,64 €	8,00 €
3. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenrasengrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 a) einschließlich Einebnung der Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit		537,77 €	540,00 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr		7,64 €	8,00 €
Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres			
c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit für jedes volle Jahr		7,64 €	8,00 €
III. Anonyme Grabstätten			
Überlassung und Bestattung von Berechtigten nach § 2 Abs. 2 in einer anonymen Grabstätte einschließlich Pflege während der gesamten Ruhezeit	330,00 €	295,10 €	300,00 €

|

|

|

|

|

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Für Grabstätten nach § 13 Abs. 2,
§ 14 Abs. 3, § 15 Abs.1 der Friedhofssatzung

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	138,00 €	284,04 €	280,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab normale Grabtiefe	280,00 €	568,08 €	560,00 €
Grabtiefe über 1,70 m (Tiefgrab)	420,00 €	1.433,50 €	1.400,00 €
c) Urnenbeisetzung je Bestattung	170,00 €	132,43 €	130,00 €

2. Bei Bestattungen und Beisetzungen an
Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein
Zuschlag berechnet von

30,00% / /

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Bei Reihen- und Wahlgrabstätten
für das Ausgraben einer Leiche

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr		340,85 €	340,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab		681,70 €	680,00 €
c) für das Ausgraben von Aschen	169,00 €	158,92 €	160,00 €

2. Bei Tiefgräbern erhöhen sich die
Gebühren nach Nr. 1 beim Aus-
graben aus der Tiefe um

100 v.H. 100 v.H. 100 v.H.

3. Für die Wiederbestattung von Leichen
und die Wiederbeisetzung von
Aschen werden die Gebühren nach
Abschnitt IV erhoben

VII. Einebnung von Grabstätten

a) Einzelgrabstätte		132,50 €	130,00 €
b) Doppelgrabstätte		170,00 €	170,00 €
c) Urnengrabstätte		80,00 €	80,00 €

VIII. Pflege bis zum Ablauf der Ruhefrist

a) Einzelgrabstätte pro Jahr		10,00 €	10,00 €
b) Doppelgrabstätte pro Jahr		20,00 €	20,00 €
c) Urnengrabstätten pro Jahr		3,20 €	3,20 €

VIII. Benutzung der Leichenhalle			
1. Für die			
a) Leichenhalle	38,00 €	210,47 €	200,00 €
b) Leichenzelle pro Tag	130,00 €	57,99 €	60,00 €
IX. Verwaltungsgebühren und sonstige Gebühren			
1. Gebühr für die von der Gemeinde bereitgestellten Trittplatten			
a) bei Einzelgrabstätten	180,00 €	180,00 €	180,00 €
b) bei Doppelgrabstätten	180,00 €	180,00 €	180,00 €
2. a) Ausstellung der Berechtigungskarte für Gewerbetreibende	12,00 €	12,00 €	12,00 €
b) Erneuerung der Berechtigungskarte für Gewerbetreibende	6,00 €	6,00 €	6,00 €
3. Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten, Einfriedungen und dergl. bei Reihen-, Urnenreihen-, Wahl-, bzw. Urnenwahlgrabstätten	15,00 €	15,00 €	15,00 €